

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt
Rheinfelden (Baden)
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Freiburg i. Br., 05.12.17
Durchwahl (0761) 208-3059
Name: Matthias Kostyra
Aktenzeichen: 2511//17-11128

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

4. Änderung des Bebauungsplans "Stadtgebiet Teilbereich IV", Stadt Rheinfelden (Baden), Lkr. Lörrach (TK 25: 8412 Rheinfelden (Baden))

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 08.11.2017

Anhörungsfrist 14.12.2017

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinsablagerungen aus Älterem Auenlehm mit unbekannter Mächtigkeit.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Bergbau

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Im Original gezeichnet

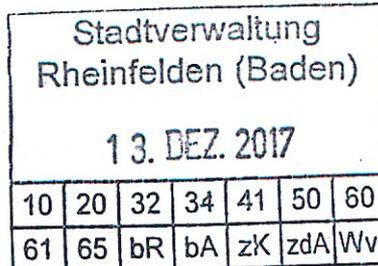
Matthias Kostyra



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Rheinfelden
Stadtverwaltung
Postfach 1560
79605 Rheinfelden (Baden)



Freiburg 11.12.2017
Name Claudia Mann
Durchwahl 0761 208-3511
Aktenzeichen 83.2 Ma/2017-412
(Bitte bei Antwort angeben)

**Rheinfelden, B-Plan „Stadtgebiet – Teilbereich IV“, 4.Änderung
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Anlage
1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Bauleitplanverfahren.

Im Planungsgebiet liegt folgendes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG:

- **Rudolf-Vogel-Anlage 1, 2, 3, 4**, (Flstnr. 0-2562/2, 0-2562/3, 0-2562/4, 0-2562/5)
Mietshauskomplex mit Vorgärten. Symmetrisch angelegt mit breitem, von Dreiecksgiebel bekrönten Mittelrisalit zweigeschossig, Satteldach, frühes 20. Jahrhundert. (Sachgesamtheit).

Wir bitten Sie, diese im Plan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB; s. Anl.). Im vorliegenden Bebauungsplan sind zwar die Gebäude, nicht aber der zugehörige Vorgartenbereich gekennzeichnet.

Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, im Textteil darauf hinzuweisen, dass bei Kulturdenkmälern jeweils im Einzelfall zu prüfen sein wird, in welchem Umfang und an welcher Stelle innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche geplante Anbauten genehmigungsfähig sind.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass bei Kulturdenkmälern höhere Anforderungen an die Erhaltung des Erscheinungsbildes gestellt werden können, als durch die Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften vorgegeben.

Wir regen an, diese Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans zu übernehmen.

Im Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Kulturdenkmäler bekannt. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern in die Planunterlagen aufzunehmen:

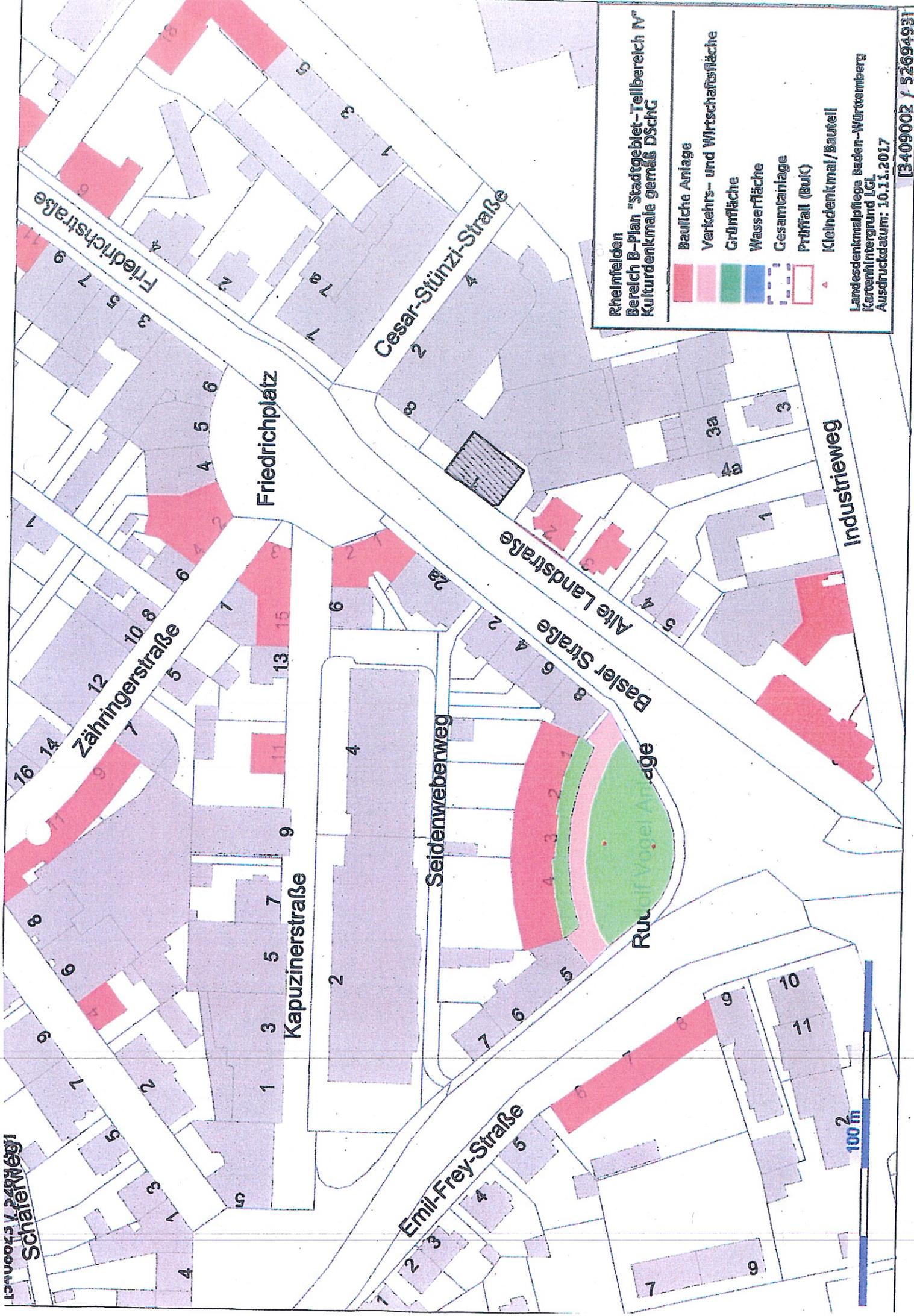
Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Mann

13490043 V 2491 Weg 1
Schäferweg 1



[349002 / 5269493]



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Freiburg · Rathausplatz 5 · 79713 Bad Säckingen

Stadtverwaltung
Postfach 1560
79605 Rheinfelden (Baden)

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)						
15. DEZ. 2017						
10	20	32	34	41	50	60
61	65	bR	bA	zK	zdA	Wv:

Bad Säckingen 12.12.2017
Name Isabelle Haas
Durchwahl 07761 5506-6761
Aktenzeichen 47.3 / 2511.2 – Rheinfelden –
„Stadtgebiet Teilbereich IV“
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bebauungsplanverfahren – 4. Änderung**
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 08.11.2017

Allgemeine Angaben

Stadt Rheinfelden

- Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan für das Gebiet „**Stadtgebiet Teilbereich IV**“
 Satzung über das Vorhaben und den Erschließungsplan
 Sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am 14.12.2017

Stellungnahme

- Keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme: siehe S. 2 ff.

Mit freundlichen Grüßen

Isabelle Haas

Stellungnahme zum Schreiben vom 08.11.2017, Az.: 600

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

1.1 Art der Vorgabe

- a) *Träger der Straßenbaulast bzw. Ortsdurchfahrt*
- b) *bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen bzw. Anbaubeschränkungen*
- c) *Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen bzw. Zufahrten*

1.2 Rechtsgrundlage

- a) *§ 5 FStrG*
- b) *§ 9 FStrG*
- c) *§§ 8a und 12 FStrG*

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Grundsätzlich gegeben durch Einzelfallprüfung auf Antrag mit Begründung.

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

*Eigene Ausbauabsichten bestehen für die Bundesstraße B 34 im Planbereich:
keine*

3 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die maßgebenden Rechtsgrundlagen sind unter Ziffer 1 angeführt.

*Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den
Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten
Straßen des überörtlichen Verkehrs gehen zu Lasten der Kommune und sind im
Bebauungsplanverfahren zu regeln.*

Aufgrund der verkehrlichen Situation sehen wir einen Anschluss jeglicher Art in diesem Bereich der B 34 als sehr kritisch an.

Sollte von Seiten des Vorhabenträgers das Projekt in dieser Form weiterverfolgt werden, ist für die Einfahrt in die Tiefgarage eine Linksabbiegespur erforderlich. Für den Bereich der erforderlichen baulichen Änderung der B 34 ist nach dem für die Straßenbauverwaltung geltenden Regelwerk und Stand der Technik ein „Vorentwurf“ nach RE-2012 durch die Stadt aufzustellen und durch das Regierungspräsidium Freiburg zu genehmigen. Dieser ist entsprechend zu begründen (Verkehrszahlen usw.).

Der durch uns genehmigte RE-Vorentwurf bildet die Grundlage für den Bebauungsplan, d. h. eine Zustimmung zum vorliegenden Bebauungsplan ist vorher nicht möglich.

Über Baudurchführung, künftige Unterhaltung und Erhaltung der neuen Linksabbiegespur, künftige Eigentumsgrenzen sowie Ablöse zwischen Bundesstraßenverwaltung und Dritten wird auf Grundlage der genehmigten Entwurfsplanung vor Realisierung eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Straßenbauverwaltung, der Stadt Rheinfelden und dem Investor geschlossen.

Wir bitten um eine frühzeitige Vorabstimmung mit der Straßenbauverwaltung.

Wir weisen darauf hin, dass das Baurecht für die Anlage der Linksabbiegespur über den Bebauungsplan zu schaffen ist. Daher ist es notwendig, die Grenzen des Bebauungsplanes über die Bundesstraße B 34 zu erweitern.

Im Rahmen der Planung sind Sichtfelder von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung freizuhalten.

Wir bitten um Darstellung der Sichtfelder im Plan.

Die zur Oberflächenentwässerung notwendigen Quer- und Längsneigungen der angrenzenden Grundstücke sind so anzuordnen, dass kein Oberflächenwasser auf die klassifizierten Straßen gelangen kann.

Bad Säckingen, 12.12.2017 gez. Isabelle Haas